



i Hinweis: KI-generierte Musterlösung - bei Unklarheiten gerne nochmal im Buch nachschlagen.

AUFGABE 1a

TIPP: Lies M1 noch einmal genau durch und achte auf die drei Begriffe, mit denen Montesquieu die staatlichen Aufgaben benennt. Überlege dann, welches Bundesorgan in Deutschland jeweils dafür zuständig ist.

SCHRITT 1: Aus M1 lassen sich die drei Gewalten direkt herauslesen: die gesetzgebende Gewalt (Gesetze erlassen), die vollziehende Gewalt (Gesetze ausführen) und die richterliche Gewalt (über Recht und Unrecht entscheiden).

ZWISCHENERGEBNIS: Legislative, Exekutive, Judikative.

SCHRITT 2: Jetzt ordnest du jeder Gewalt das passende Bundesorgan zu. Für die Gesetzgebung ist auf Bundesebene in erster Linie der Bundestag zuständig (zusammen mit dem Bundesrat bei zustimmungspflichtigen Gesetzen). Für die vollziehende Gewalt ist die Bundesregierung (Bundeskanzler und Bundesminister) zuständig, die die Gesetze ausführt und die Verwaltung leitet. Für die Rechtsprechung sind die Bundesgerichte zuständig, allen voran das Bundesverfassungsgericht als oberstes Verfassungsorgan der Rechtsprechung.

SCHRITT 3: Fasse die drei Zuordnungen übersichtlich als Paare zusammen, damit die Zuordnung eindeutig erkennbar ist.

ENDERGEBNIS: Legislative (gesetzgebende Gewalt) - Bundestag (mit Bundesrat); Exekutive (vollziehende Gewalt) - Bundesregierung; Judikative (rechtsprechende Gewalt) - Bundesgerichte, insbesondere das Bundesverfassungsgericht.





AUFGABE 1b

TIPP: Suche in M1 die Textstellen, an denen Montesquieu beschreibt, was passiert, WENN die Gewalten nicht getrennt sind. Überlege, warum genau diese Vereinigung von Macht gefährlich ist.

SCHRITT 1: Zunächst betrachtest du den ersten Satz von M1: Sind gesetzgebende und vollziehende Gewalt in einer Hand vereint, befürchtet Montesquieu, dass „tyrannische Gesetze“ erlassen werden könnten, um sie dann auch „tyrannisch“ durchzusetzen. Das bedeutet: Wer die Regeln selbst macht UND gleichzeitig entscheidet, wie sie angewendet werden, kann die Regeln so gestalten, dass sie der eigenen Macht nützen, ohne dass jemand das verhindern kann.

SCHRITT 2: Im zweiten Teil ergänzt Montesquieu, dass auch ohne Trennung von Rechtsprechung und den beiden anderen Gewalten keine Freiheit bestünde. Erkläre, warum: Wenn derjenige, der Gesetze macht oder ausführt, zugleich auch über Rechtsverstöße urteilt, könnte er sich selbst von Strafe freisprechen oder gezielt gegen unliebsame Personen urteilen - eine unabhängige Kontrolle fehlt dann komplett.

SCHRITT 3: Der Satzsatz von M1 („Alles wäre verloren...“) fasst die Argumentation zu und bündelt die Kernaussage: Erst wenn alle drei Gewalten in unterschiedlichen Händen liegen, kann keine einzelne Person oder Institution unkontrolliert über die Bürger herrschen. Die Trennung sorgt dafür, dass sich die Gewalten gegenseitig kontrollieren und begrenzen (man nennt das „Checks and Balances“ bzw. gegenseitige Hemmung).

SCHRITT 4: Verknüpfe diese Einzelbeobachtungen jetzt zu einer zusammenhängenden Erläuterung, die begründet, warum GERADE die Trennung (und nicht z.B. nur gute Herrscher) die Freiheit sichert: Freiheit bedeutet für Montesquieu vor allem Schutz vor Willkür - und Willkür entsteht genau dann, wenn Macht unkontrolliert und ungeteilt ausgeübt wird.

ENDERGEBNIS: Montesquieu sieht die Gewaltenteilung als notwendig an, weil nur sie Machtmissbrauch verhindert: Wären Gesetzgebung und Vollziehung in einer Hand, könnte diese Instanz Gesetze nach eigenem Interesse erlassen und zugleich durchsetzen - es gäbe keine Kontrolle mehr. Käme noch die Rechtsprechung hinzu, könnte dieselbe Instanz zusätzlich über Recht und Unrecht entscheiden, also auch über sich selbst richten. Erst die Aufteilung auf unterschiedliche Träger sorgt dafür, dass sich die drei Gewalten gegenseitig kontrollieren und begrenzen, wodurch Willkürherrschaft (Tyrannei) verhindert und die Freiheit der Bürger geschützt wird.





AUFGABE 1c

TIPP: Lies M2 Satz für Satz parallel zu M1 und markiere dir, welche Begriffe aus M1 in M2 in ähnlicher Form wiederkehren.

SCHRITT 1: Vergleiche zunächst die Grundstruktur: M1 unterscheidet drei Gewalten (gesetzgebend, vollziehend, richterlich). M2 übernimmt exakt dieselbe Dreiteilung, indem von „Organen der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung“ die Rede ist.

SCHRITT 2: Beachte als zweiten Vergleichspunkt, dass M2 festlegt, diese drei Gewalten werden durch „besondere Organe“ ausgeübt - das entspricht dem Trennungsgedanken aus M1, wonach die drei Gewalten NICHT in derselben Person oder Behörde vereinigt sein dürfen.

SCHRITT 3: Ein dritter Aspekt ist die Bindung der Gewalten an Recht und Gesetz in M2 („an die verfassungsmäßige Ordnung“ bzw. „an Gesetz und Recht gebunden“). Das greift den Gedanken auf, dass keine Gewalt unkontrolliert/willkürlich handeln darf - genau das, was Montesquieu mit der Verhinderung von Tyrannei meint.

SCHRITT 4: Als Unterschied kannst du ergänzen, dass M2 zusätzlich die Volkssouveränität betont („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“) - dieser demokratische Ursprungsgedanke steht bei Montesquieu in M1 nicht im Mittelpunkt, da es ihm primär um die Organisation und Trennung der Gewalten geht, nicht um deren demokratische Legitimation.

ENDERGEBNIS: Artikel 20 GG greift den Gedanken Montesquieus auf, indem er dieselbe Dreiteilung in Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung übernimmt und diese drei Gewalten ausdrücklich „besonderen Organen“ zuweist, also voneinander trennt. Auch die Bindung an Gesetz und Verfassung entspricht Montesquieus Ziel, Willkür zu verhindern. Anders als M1 betont M2 zusätzlich die demokratische Legitimation aller Gewalt durch das Volk, was bei Montesquieu kein Thema ist.





AUFGABE 2a

TIPP: Überlege dir zuerst den Gesamttablauf von der Idee für ein Gesetz bis zu seinem Inkrafttreten - wer muss zuerst aktiv werden, und was passiert ganz am Ende?

SCHRITT 1: Am Anfang jedes Gesetzgebungsverfahrens steht die Gesetzesinitiative: Ein Gesetzentwurf muss von einem der drei initiativberechtigten Akteure eingebracht werden - Bundesregierung, Bundesrat oder aus der Mitte des Bundestages.

SCHRITT 2: Danach befasst sich der zuständige Fachausschuss des Bundestages mit dem Entwurf, prüft ihn im Detail und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, bevor der Entwurf im Plenum weiterbehandelt wird.

SCHRITT 3: Anschließend wird der Entwurf im Bundestag in den drei klassischen Lesungen beraten und am Ende der dritten Lesung durch Abstimmung beschlossen.

SCHRITT 4: Nach dem Bundestagsbeschluss befasst sich der Bundesrat mit dem Gesetz (Zustimmung bzw. Einspruchsmöglichkeit, je nach Gesetzesart).

SCHRITT 5: Ist das Verfahren im Bundestag und Bundesrat abgeschlossen, fertigt der Bundespräsident das Gesetz aus (Gegenzeichnung, Prüfung auf formale Verfassungsmäßigkeit) und verkündet es im Bundesgesetzblatt.

SCHRITT 6: Erst danach, meist mit einer im Gesetz festgelegten Frist oder am Tag nach der Verkündung, tritt das Gesetz tatsächlich in Kraft.

ENDERGEBNIS: Die richtige Reihenfolge lautet: 1 Eine Gesetzesinitiative wird von der Bundesregierung, dem Bundesrat oder aus der Mitte des Bundestages eingebracht. 2 Der zuständige Ausschuss berät den Gesetzentwurf im Detail und schlägt Änderungen vor. 3 Der Gesetzentwurf wird im Bundestag in drei Lesungen beraten und abgestimmt. 4 Der Bundesrat befasst sich mit dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz. 5 Der Bundespräsident fertigt das Gesetz aus und verkündet es im Bundesgesetzblatt. 6 Das Gesetz tritt in Kraft.





AUFGABE 2b

TIPP: Überlege dir zunächst grundsätzlich, warum der Bundesrat überhaupt am Gesetzgebungsverfahren beteiligt ist, und unterscheide dann zwischen den zwei Gesetzestypen.

SCHRITT 1: Der Bundesrat vertritt die Bundesländer auf Bundesebene. Seine Kontrollfunktion besteht darin, zu prüfen, ob ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz die Interessen der Länder ausreichend berücksichtigt, bevor es endgültig zustande kommt.

SCHRITT 2: Bei Zustimmungsgesetzen (das sind Gesetze, die unmittelbar in die Verwaltungskompetenzen oder Finanzen der Länder eingreifen) ist die ausdrückliche Zustimmung des Bundesrats zwingend notwendig. Verweigert der Bundesrat seine Zustimmung, kommt das Gesetz nicht zustande - hier hat der Bundesrat also ein echtes Vetorecht.

SCHRITT 3: Bei Einspruchsgesetzen (alle übrigen Gesetze) kann der Bundesrat zwar Einspruch einlegen, dieser kann aber vom Bundestag mit entsprechender Mehrheit zurückgewiesen (überstimmt) werden. Der Bundesrat kann das Gesetz hier also verzögern und politischen Druck ausüben, aber letztlich nicht endgültig verhindern.

SCHRITT 4: Stelle den entscheidenden Unterschied klar heraus: Bei Zustimmungsgesetzen ist die Kontrolle des Bundesrats absolut (echtes Vetorecht), bei Einspruchsgesetzen nur relativ (aufschiebendes/suspensives Vetorecht, das der Bundestag überstimmen kann).

ENDERGEBNIS: Der Bundesrat kontrolliert den Bundestag, indem er beschlossene Gesetze daraufhin prüft, ob die Länderinteressen gewahrt bleiben. Bei Zustimmungsgesetzen besitzt er ein absolutes Vetorecht - ohne seine Zustimmung kommt das Gesetz nicht zustande. Bei Einspruchsgesetzen hat er dagegen nur ein aufschiebendes (suspensives) Vetorecht: Sein Einspruch kann vom Bundestag mit ausreichender Mehrheit zurückgewiesen werden, sodass das Gesetz trotzdem in Kraft treten kann.





AUFGABE 2c

TIPP: Denke daran, was passiert, wenn der Gesetzgeber (Bundestag/Bundesrat) ein Gesetz beschließt, das gegen das Grundgesetz verstößt - wer kann das überhaupt feststellen und was folgt daraus?

SCHRITT 1: Überlege zunächst, was „Hüter der Verfassung“ bedeutet: Das Bundesverfassungsgericht prüft, ob Gesetze und staatliches Handeln mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

SCHRITT 2: Erkläre die Konsequenz dieser Prüfung: Stellt das Gericht fest, dass ein Gesetz gegen das Grundgesetz verstößt, kann es dieses Gesetz für nichtig oder verfassungswidrig erklären - selbst wenn es demokratisch von der Mehrheit in Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde.

SCHRITT 3: Verbinde das jetzt mit dem Gedanken aus Aufgabe 1: Genau hierin liegt die Bedeutung als Kontrollinstanz - der Gesetzgeber (die Legislative) ist selbst nicht die letzte Instanz, sondern wird von der unabhängigen Judikative kontrolliert, damit auch eine demokratische Mehrheit die Grundrechte und die Verfassungsordnung nicht einfach per Gesetz aushebeln kann.

SCHRITT 4: Ergänze als Begründung die Unabhängigkeit der Richter als Voraussetzung dafür, dass diese Kontrolle wirksam und nicht durch politischen Druck beeinflussbar ist.

ENDERGEBNIS: Das Bundesverfassungsgericht ist „Hüter der Verfassung“, weil es unabhängig von Bundestag und Bundesregierung prüfen kann, ob Gesetze mit dem Grundgesetz vereinbar sind, und verfassungswidrige Gesetze für nichtig erklären kann. Damit wird verhindert, dass auch eine demokratische Mehrheit die Verfassung, insbesondere die Grundrechte, durch einfache Gesetze verletzt. Es setzt also der Gesetzgebung eine wirksame rechtliche Grenze und sichert so das Prinzip der Gewaltenteilung und Verfassungsbindung ab.





AUFGABE 3

TIPP: Sammle zunächst Argumente, die die These stützen (wo gibt es tatsächlich Verflechtungen zwischen Bundestag und Bundesregierung), und dann Argumente, die relativieren (welche Trennung besteht trotzdem). Entwickle daraus eine begründete eigene Position.

SCHRITT 1: Erkläre zunächst, was mit „personellen und politischen Verflechtungen“ gemeint ist: Die Bundesregierung (Bundeskanzler und Minister) geht aus der Parlamentsmehrheit des Bundestages hervor, viele Minister sind zugleich Abgeordnete. Das unterscheidet das parlamentarische Regierungssystem Deutschlands deutlich von einem streng präsidentiellen System wie den USA, wo Exekutive und Legislative personell und durch Wahl klar getrennt sind.

SCHRITT 2: Nenne als konkretes Beispiel die Fraktionsdisziplin: Die Regierungsfractionen im Bundestag stimmen in der Regel mit der Regierung, da sie dieselbe politische Mehrheit tragen - die klassische Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Regierung wird dadurch abgeschwächt, weil echte Kontrolle in der Praxis eher von der Opposition ausgeht als vom gesamten Parlament.

SCHRITT 3: Erkläre nun, warum man die These trotzdem nicht uneingeschränkt bestätigen sollte, sondern differenzieren muss: Trotz dieser engen Verflechtung bleiben die Organe formal und institutionell getrennt - der Bundestag kann die Regierung durch das konstruktive Misstrauensvotum stürzen, die Regierung ist dem Bundestag rechenschaftspflichtig, und die Rechtsprechung (Judikative, insbesondere das Bundesverfassungsgericht) bleibt vollständig unabhängig von Exekutive und Legislative.

SCHRITT 4: Ordne das Ganze historisch-systematisch ein: Montesquieus Modell einer strikten, personellen Trennung passt eher zu präsidentiellen Systemen. Parlamentarische Demokratien wie Deutschland setzen die Gewaltenteilung bewusst anders um - nicht als strikte personelle Trennung, sondern als funktionale Gewaltenteilung mit gegenseitigen Kontroll- und Mitwirkungsrechten (Checks and Balances), bei der vor allem Opposition und Bundesverfassungsgericht die Kontrollfunktion gegenüber der Regierungsmehrheit übernehmen.

SCHRITT 5: Formuliere nun deine begründete eigene Stellungnahme, die beide Seiten abwägt, statt nur eine Seite zu bestätigen oder zu verwerfen.

ENDERGEBNIS: Die These ist teilweise zutreffend, aber zu undifferenziert. Es stimmt, dass zwischen Bundestag und Bundesregierung enge personelle Verflechtungen bestehen - etwa dadurch, dass die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler und die meisten Minister gleichzeitig Abgeordnete sind und die Regierungsfractionen aus Gründen der Fraktionsdisziplin meist im Sinne der Regierung abstimmen, was die klassische Kontrolle des Parlaments gegenüber der Regierung abschwächt. Dennoch





ist die Gewaltenteilung nicht „nicht umgesetzt“: Der Bundestag kann die Regierung mittels konstruktivem Misstrauensvotum stürzen, die Opposition übernimmt faktisch die parlamentarische Kontrollfunktion, und die Judikative - allen voran das Bundesverfassungsgericht - bleibt vollständig unabhängig. Insgesamt handelt es sich beim parlamentarischen Regierungssystem der Bundesrepublik um eine bewusst andere, funktionale Ausgestaltung der Gewaltenteilung als bei Montesquieus strikt personellem Modell, nicht um dessen vollständige Aufhebung.

